
Vollzugsverordnung betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV)

vom 27. März 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 35 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)²,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr in den Gemeinden.

§ 2 Entschädigungen **1. Grundsätze**

¹Für Ernstfälle gemäss Art. 21 BFG² sowie für andere Dienstleistungen gemäss Art. 22 BFG werden je Stunde die folgenden Entschädigungen ausgerichtet:⁴

1. für die Offiziere Fr. 40.-;
2. für die Unteroffiziere Fr. 35.-;
3. für die Mitglieder der Mannschaft Fr. 30.-.

²Für alle übrigen Verrichtungen für die Feuerwehr, wie insbesondere für Übungen, Feuerwachen, Wartungs- und Instandstellungsarbeiten, Dienstfahrten sowie das Erstellen von Einsatzplänen werden unter Vorbehalt von § 3 je Stunde Fr. 25.- ausgerichtet.

³Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

⁴Für bestimmte Aufgaben gemäss Abs. 2 können die Gemeinden im Feuerwehreglement anstelle von Stundenentschädigungen Pauschalen vorsehen.

§ 3 2. Pikettdienst

Für den Pikettdienst an Sonn- und Feiertagen wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 100.- pro Tag ausgerichtet.

§ 4 3. Aus- und Weiterbildung

Für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen werden die folgenden pauschalen Entschädigungen ausgerichtet:

1. für Ganztagesanlässe Fr. 300.-;
2. für Halbtagesanlässe Fr. 150.-.

§ 5 Spesen

Die Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz der Spesen, die mit dem Besuch von Aus- und Weiterbildungen und dergleichen in Zusammenhang stehen.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2012 zum Feuerschutzgesetz betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungsverordnung, FEV)³ wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

¹ A 2018, 656

² NG 613.1

³ A 2012, 1881

⁴ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2019, A 2019, 2233; in Kraft seit 1. Januar 2020